
Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT)

Vom 18. Juni 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Februar 2020³⁾,

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Ziele

¹ Dieses Gesetz dient zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden, um insbesondere:

- a) die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern;
- b) den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden attraktiver zu gestalten; oder
- c) zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in Graubünden zu erschliessen.

Art. 2 Rahmenverpflichtungskredit

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden im Sinne dieses Gesetzes gewährt der Grosse Rat einen Rahmenverpflichtungskredit im Umfang von 40 Millionen Franken.

² Der Grosse Rat setzt diesen Kredit in eigener Kompetenz fest.

Art. 3 Förderinstrumente

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation kann der Kanton unter Beachtung der Wettbewerbsneutralität:

- a) Beiträge an Vorhaben von Unternehmen sowie von Institutionen und Organisationen gewähren;

¹⁾ GRP 2019/2020, 798

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 1007

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b) eigene Vorhaben und Massnahmen durchführen und finanzieren, sofern diese nicht über andere gesetzliche Grundlagen zu finanzieren sind;
- c) zur Durchführung von Vorhaben Kooperationen eingehen oder sich an Institutionen, Organisationen oder Trägerschaften beteiligen und diese mitfinanzieren.

Art. 4 Förderumfang

¹ Beiträge können im Umfang von maximal 50 Prozent der Investitionskosten und von maximal 50 Prozent der Betriebskosten für die ersten fünf Betriebsjahre gewährt werden.

² Eigene Vorhaben und Massnahmen des Kantons können vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden. Die Finanzierung des Betriebs ist auf maximal fünf Jahre beschränkt.

³ Bei Kooperationen und bei Beteiligungen kann der Kanton den in seinem Interesse liegenden Anteil der Kosten während maximal fünf Jahren mitfinanzieren.

Art. 5 Fachorganisation

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation bildet der Kanton eine bereichsübergreifende Fachorganisation, welche insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Identifikation, Initialisierung, Begleitung und Koordination von Digitalisierungsvorhaben;
- b) Unterstützung des Kantons bei seinen Aufgaben gemäss diesem Gesetz;
- c) Prüfung der Machbarkeit und der Wirksamkeit von Digitalisierungsvorhaben;
- d) Abgabe von Förderempfehlungen;
- e) Anbieten einer Anlaufstelle für Branchenorganisationen für Fragen zur digitalen Transformation und zu Digitalisierungsvorhaben.

² Der Kanton überträgt diese Aufgaben an Dritte. Hierfür kann er zusammen mit Dritten eine Trägerschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

Art. 6 Rechtspflege

¹ Entscheide der Departemente über Förderleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Die Regierung berichtet dem Grossen Rat jährlich über die Tätigkeiten und Vergaben im Rahmen dieses Gesetzes.

Art. 8 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt solange, bis der Rahmenverpflichtungskredit aufgebraucht ist oder verfällt, längstens bis zum 31. Dezember 2030.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
18.06.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	2020-066

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	18.06.2020	01.01.2021	Erstfassung	2020-066